

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1957

Ausgegeben am 5. Feber 1957

10. Stück

40. Kundmachung: Aufhebung eines Teiles des § 70 Abs. 2 des Maß- und Eichgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof.

41. Kundmachung: Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt.

40. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 29. Jänner 1957 über die Aufhebung eines Teiles des § 70 Abs. 2 des Maß- und Eichgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof.

Gemäß Art. 140 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und den §§ 64 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit dem Erkenntnis vom 10. Dezember 1956, G 29/56, V 16/56/8, im § 70 Abs. 2 des Maß- und Eichgesetzes, BGBl. Nr. 152/1950, die Worte „die Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern vom 22. März 1893, RGl. Nr. 46, womit die Anwendung von Schnellwaagen beim Detailverkauf in festen Betriebsstätten sowie auf Märkten untersagt wird, auf Grund des § 44“ als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. Juni 1957 in Kraft.

(3) Frühere Vorschriften treten nicht wieder in Kraft.

Raab

41. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 2. Feber 1957, betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt.

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 7. Dezember 1920, BGBl. Nr. 33, über das Bundesgesetzblatt, wird kundgemacht:

1. Das Bundesgesetz vom 3. Dezember 1956, BGBl. Nr. 225, mit dem Bestimmungen über die Vermietung freier Wohnungen getroffen werden, ist wie folgt zu berichtigen:

a) Im § 18 Abs. 1 hat es statt

„c) sofern die Wohnung mehr als drei Zimmer umfaßt, 60 g für jede Krone des Jahresmietzinses für 1914.“

richtig

„c) sofern die Wohnung mehr als drei Zimmer umfaßt, 60 g

für jede Krone des Jahresmietzinses für 1914.“ zu lauten.

b) Im § 18 Abs. 2 hat es statt „in welcher“ richtig „in welche“ zu lauten.

c) Im § 20 Abs. 2 hat es statt

„(§ 2 Abs. 4 der Verordnung vom 4. Mai 1956, BGBl. Nr. 109) über die Bewertung bebauter Grundstücke“

richtig

„(§ 2 Abs. 4 der Verordnung vom 4. Mai 1956, BGBl. Nr. 109, über die Bewertung bebauter Grundstücke“

zu lauten.

2. Das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1956, BGBl. Nr. 248, womit der Dritte Teil der Abgabenordnung abgeändert und das gerichtliche Steuerstrafverfahren geregelt wird, ist wie folgt zu berichtigen:

a) Unter Art. I Z. 3 hat es in der neuen Fassung des § 509 Abs. 1 der Abgabenordnung statt „§ 422 Abs. 1 lit. d“ richtig „§ 422 Abs. 1 lit. e“ zu lauten.

b) Im Art. III § 1 Abs. 2 hat es statt „der gewerblichen Wirtschaft“ richtig „der Kammer der gewerblichen Wirtschaft“ zu lauten.

3. Das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1956, BGBl. Nr. 271, über die Führung ständiger Wählerverzeichnisse (Stimmlisten) [Stimmlistengesetz] ist wie folgt zu berichtigen:

Im § 9 Abs. 3 hat es statt „§ 5 Abs. 3 bis 5“ richtig „§ 5 Abs. 2 bis 4“ zu lauten.

4. Das Bundesgesetz vom 23. Jänner 1957, BGBl. Nr. 27, womit die Hausbesorgerordnung neuerlich abgeändert wird, ist wie folgt zu berichtigen:

Unter Art. I Z. 5 hat in der neuen Fassung des § 7 der Hausbesorgerordnung der Abs. 6 zu entfallen.

Raab



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1957, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 100.— für Inlands- und S 150.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 26 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon R 50 504 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27a, Telephon R 13 2 31 und R 12 6 67.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.